

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

51. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 20.01.2022	Nr. 03
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
11.01.2022	Öffentliche Zustellung; Schriftstücke vom 11.01.2022		47
12.01.2022	Öffentliche Bekanntgabe der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Gemarkung Niedermarschacht, Flur 4, Flurstück 113/1		48
18.01.2022	Öffentliche Zustellung, Schriftstück vom 13.12.2021		49
18.01.2022	Öffentliche Bekanntmachung 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses		50
	<u>Gemeinde Appel</u>		
02.12.2022	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Appel		53
	<u>Stadt Buchholz</u>		
13.01.2022	Amtliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Knoten Hamburg Paket 1, Maßnahme 2 Meckelfeld, PFA 1 Land Niedersachsen“, Bahn-km 0,397 bis 1,337 der Strecke 1255 Maschen-Hamburg Süd in der Stadt Buchholz		64
	<u>Gemeinde Marschacht</u>		
18.11.2021	Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Marschacht		65
	<u>Gemeinde Toppenstedt</u>		
12.01.2022	Hauptsatzung der Gemeinde Toppenstedt		72
17.01.2022	Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Toppenstedt (Aufwandsentschädigungssatzung)		74
17.01.2022	Bauleitplanung der Gemeinde Toppenstedt; Bebauungsplan „Ortslage-Tangendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung und Erweiterung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		77
	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>		
12.01.2022	Bauleitplanung der Stadt Winsen (Luhe); 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 58 „Am Luhedeich“ mit örtlichen Bauvorschriften		79

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung

Der Landkreis Harburg hat mit Datum vom 11.01.2022 unter dem Aktenzeichen 39.03.04-500-140/2021 I und 39.03.04-500-140/2021 II zwei Bescheide erlassen.

Diese Bescheide sind an

Herrn
Robert Horenczuk

Letzte bekannte Anschrift: Vaensener Weg 17a, 21224 Rosengarten
zuzustellen.

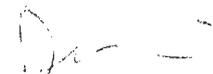
Ich stelle den Bescheid öffentlich zu (§ 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes -NVwZG- in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes- VwZG-). Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung 2 Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 VwZG). Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herr Horenczuk oder eine von ihm bevollmächtigte Person können den Bescheid beim Landkreis Harburg, Kreishaus, Gebäude A, Schloßplatz 6, 21423 Winsen/Luhe, erhalten.

21423 Winsen (Luhe), 11.01.2022

Landkreis Harburg
Der Landrat
Aktenzeichen: 39.03.04-500-140/2021

Im Auftrag



Dierssen

**Öffentliche Bekanntgabe
der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Die Firma Bruno Bock Chemische Fabrik GmbH & Co.KG mit Sitz in 21436 Marschacht hat eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Bau eines Ersatzbrunnens in der Gemarkung Niedermarschacht, Flur 4, Flurstück 113/1 für einen bereits auf dem genannten Grundstück bestehenden Brunnen zur Grundwasserentnahme für Kühlwasserzwecke in Höhe von 800.000 m³/a beantragt.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten bzw. beschränken sich die Auswirkungen nur auf den unmittelbaren Nahbereich.

Denkmäler, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich. Bei den Bohrarbeiten werden keine wasser- und/oder umweltgefährdenden Stoffe verwendet. Es sind weder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen noch Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht von erheblicher Relevanz zu erwarten.

Zusammenfassend sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Winsen (Luhe), den 12.01.2022
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 13.12.2021	Aktenzeichen: 20.5- 52.2.3-335000000176731 u.a.
---	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Marcel Gehrken, Brennerhof 6 a, 22113 Hamburg

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20, Finanzen (Kreiskasse)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Büro 138 Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr Bitte melden Sie sich am Informationsschalter in der Eingangshalle Gebäude A an und verlangen nach Herr Pietrek

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 18.01.2022

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Pietrek

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 18. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (XVIII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Dienstag, 25.01.2022

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Pflichtenbelehrung der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder
- 4 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 5 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Bericht des Landrates
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Vorstellung der Organisationsbereiche der Kreisverwaltung
- 9.1 Vorstellung der Organisationsbereiche der Kreisverwaltung -
Vorstellung der Abteilung Jugend und Familie
- 9.2 Vorstellung der Organisationsbereiche der Kreisverwaltung-
Vorstellung der Abteilung Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche
- 10 Jugendhilfeangebote im Landkreis
- 11 Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe
(Kindertagesbetreuung) und der Finanzbeteiligung des Landkreises an den
laufenden Kosten
- 12 Haushaltsplan 2022 und 2023
- 12.1 Haushaltsplan 2022 und 2023 – Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
- 12.2 Haushaltsplan 2022 und 2023 – Haushaltspläne der Betriebe,
der Alten- und Pflegeheime und der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
- 12.3 Haushaltsplan 2022 und 2023 – Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht,
Beteiligungsbericht, Investitionsprogramm
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 15 Einwohner/innenfragestunde
- 16 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Hinweise zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.01.2022

Die Besucherzahl zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.01.2022 ist aufgrund der Pandemie auf 10 Personen begrenzt.

Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.01.2022 wird in Form einer Videokonferenz unter Nutzung der Anwendung „Webex“ durchgeführt.

Hinweis zum Livestream im Internet

Voraussetzung für die Teilnahme am Livestream ist ein registrierter YouTube-Account. Die Anmeldung erfolgt bis zu drei Stunden vor Beginn der Sitzung mit dem vollständigem Namen, der Adresse und einer E-Mail-Adresse bei „kreistaglive@lkharburg.de“.

Im Anschluss werden die Zugangsdaten für die Teilnahme an der Sitzung zugeschickt.

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Appel

(Erschließungsbeitragssatzung - EBS)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Appel am 02.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für beitragsfähige Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und dieser Satzung.

§ 2

Arten der Erschließungsanlagen

Beitragsfähige Erschließungsanlagen sind

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete;
4. die Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. die Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,wenn sie beidseitig zum Ausbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,wenn sie einseitig zum Ausbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) im Kerngebiet, im Gewerbegebiet, im Industriegebiet und im Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig und bis zu 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
4. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 34 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer weiteren Breite von 6 m; bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer weiteren Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.

(2)

Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen. Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

(3)

Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird

(4)

Sie umfassen ferner nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(5)

Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(6)

Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für Einmündungsbereiche in andere und Kreuzungen mit anderen Straßen.

§ 4

Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für

- a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
- b) die Freilegung,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung:
 - aa) der Rinnen sowie Randsteine,
 - bb) der Radwege mit Schutzstreifen,
 - cc) der Gehwege,
 - dd) der Beleuchtungseinrichtungen,
 - ee) der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - ff) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - gg) der gemeinsamen Rad- und Gehwege,
- e) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- f) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- g) die Herstellung der Parkflächen,
- h) die Herstellung der Grünanlagen,
- i) die Herstellung der Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- j) die Fremdfinanzierung,

k) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,

l) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch

a) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,

b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

(3)

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

(2)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

§ 7

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, bilden die vom Abschnitt oder der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 7) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinanderstehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage oder der ihr zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3)

Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,00
2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50
4. bei Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen 1,75
5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen 2,00
6. bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,50

(4)

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(5)

Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschößzahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschoß die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen abgerundet.

(6)

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(7)

Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 7), das durch Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (Anbaustraßen) oder § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

(Sammelstraßen) erschlossen wird, außer gewerblich genutzten Grundstücken und/oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5.

(8)

Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

§ 9

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

(1)

Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung (§ 130 Abs. 2 S. 3 BauGB) zusammengefasste Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2)

Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der übrigen erschlossenen Grundstücke bei jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die Grundstücksfläche größer als 900 m², beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m².

(3)

Die Ermäßigung nach Nr. (2) gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage gleicher Art erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen gleicher Art weder nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes oder Baugesetzbuches noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.

(4)

Werden Grundstücke durch Wohnwege (§127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche bei jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- a) den Erwerb oder die Bereitstellung der Erschließungsflächen,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad-, oder Gehwege und ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- d) die Herstellung der sowohl dem Fahrverkehr als auch dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen (Mischflächen) ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- e) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- f) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
- g) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- h) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- j) die Herstellung der Parkflächen,
- k) die Herstellung der Grünanlagen,
- l) die Herstellung der gemeinsamen Geh- und Radwege

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1)

Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind
- b) die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
- c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

Dabei sind hergestellt

- a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist,

- b) die Gehwege und Radwege (einzeln oder kombiniert), sowie die mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau erhalten haben,
- c) die sowohl dem Fahrverkehr als auch dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen (Mischflächen), wenn sie eine oder mehrere der in a) und b) aufgeführten Befestigungsarten aufweisen,
- d) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßenabläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
- e) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(2)

Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Eigentümerin ihrer Flächen ist und

- a) die Parkflächen die in Abs. 1 Satz 2 b), d) und e) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
- b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(3)

Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von abs. 1 und 2 durch Sondersatzung festlegen.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

(1)

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB)

(2)

In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung,

(3)

Bei der Abrechnung von Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Ziffer 5 sowie der Verteilungsmaßstab für die Beitragserhebung werden durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

(1)

Für ein Grundstück, für das Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen wurde und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von 4 Jahren zu erwarten ist.

(2)

Die Vorausleistung darf die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt, ist jedoch mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Beitragspflichtige

(1)

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2)

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1 S. 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 16

Beitragsbescheid

(1)

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt

(2)

Der Beitragsbescheid enthält

1. den Namen des Beitragsschuldners,
2. die Bezeichnung des Grundstücks,

3. den zu zahlenden Beitrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen,
4. die Festsetzung des Zahlungstermins,
5. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
6. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 17

Fälligkeit

Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 18

Ablösung des Erschließungsbeitrages

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Ein Rechtsanspruch aus Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Appel vom 22.05.1995 außer Kraft.

Appel, den 02.12.2021



Kolkmann, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 1 / 2022

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Knoten Hamburg Paket 1, Maßnahme 2 Meckelfeld, PFA 1 Land Niedersachsen“, Bahn-km 0,397 bis 1,337 der Strecke 1255 Maschen – Hamburg Süd in der Stadt Buchholz i. d. N.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, vom 17.11.2021, Az. 581ppa/014-2019#002, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

vom 24. Januar 2022 bis einschließlich 07. Februar 2022

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide zur Einsicht aus.

Infolge der Kontaktbeschränkungen zur Begrenzung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen eingeschränkten Zugangsmöglichkeit im Rathaus ist die Einsicht nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 04181 214-0 möglich. Die Einsichtnahme in die vollständigen Unterlagen wird im 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Abteilung Stadt- und Grünplanung, Umwelt und Klima) während der genannten Öffnungszeiten des Rathauses ermöglicht:

Montag, Donnerstag, Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 16.00 bis 18.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Buchholz i. d. N., den 13.01.2022

Der Bürgermeister

Geschäftsordnung

für den Rat der Gemeinde Marschacht

Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Marschacht während seiner Sitzung am 18.11.2021 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Rates

1. Der/Die Bürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung der Ladung ist hinzuweisen.
2. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Wege per e-mail. Einzelne Ratsmitglieder, die diesem Einladungsverfahren widersprechen, erhalten die Einladung in der gewünschten Form per Fax oder auf dem Postwege. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
4. Der Ratsvorsitzende beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftsgrundlage erfordert, jedoch mindestens einmal in drei Monaten.
5. Der Ratsvorsitzende hat den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Beratungsgegenstand und evtl. Anträge dazu sind näher zu erläutern und mit der Einladung allen Ratsmitgliedern zu übersenden. (siehe § 1 Abs.2 dieser Geschäftsordnung)
6. Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2 Tagesordnung

1. Der/Die Bürgermeister/in stellt die Tagesordnung auf. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Gemeinderatsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
2. Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt Verschiedenes ist nicht zulässig.
3. Zu jedem Tagesordnungspunkt soll – soweit erforderlich – eine Vorlage oder sonstige begründende/ erläuternde Unterlage beigefügt werden. Diese Vorlagen können nachgereicht werden. (siehe § 1 Abs.2 dieser Geschäftsordnung)

4. Erweiterungen der Tagesordnung kann der Gemeinderat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordert. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit im Einzelfall Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist oder soweit bei Personal- und Vertragsangelegenheiten das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.
2. An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen, für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
3. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit dies für bestimmte Angelegenheiten durch Gesetz vorgeschrieben oder der Natur der Sache erforderlich ist. Im Übrigen sind folgende Angelegenheiten ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:
 - Personalangelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde
 - der An- und Verkauf sowie die Verpachtung von Grundstücken der Gemeinde
 - Darlehensverträge und die Übernahme von Bürgschaften
 - Angelegenheiten, bei deren Verhandlung schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden.
4. Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates und soweit hierdurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden im Einzelfall zugelassen werden.
5. Bei Bedarf unterbricht der/die Ratsvorsitzende die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde von bis zu (30) Minuten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird vom Ratsvorsitzenden geleitet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/ Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens (3) Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwidernng aus einer anderen Fraktion/ Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht (3) Minuten Redezeit zur Verfügung.
6. Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Ratsmitgliedern kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

§ 4 Sitzungsleitung

1. Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er/Sie wird von seinem/ihrer Vertreter/in seinen/Ihren Vertreter/innen in der Reihenfolge der Benennung vertreten. Sind diese verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter von den anwesenden Beigeordneten.
2. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den/die Ratsvorsitzende/n rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem/der Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
3. Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitz solange an seinen/ihren Vertreter/in ab.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder (Mitglieder des Ortsrates)
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
6. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
7. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte
9. Behandlung von Anfragen und Anregungen
10. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
11. Bericht des/der Bürgermeisters/in
12. Schließung der Sitzung

§ 6 Redeordnung

1. Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmenden Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
2. Der/Die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

3. In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
4. Mit Zustimmung des Rates kann der/die Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/ Gruppe angehört.
5. Der/Die Bürgermeister/in gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
6. Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

1. Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
 - auf Änderung des Antrages
 - auf Vertagung der Beratung
 - auf Unterbrechung der Sitzung
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - auf Überweisung an einen Ausschuss
 - auf Nichtbefassung
 - auf Schluss der Rednerliste
2. Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8 Abstimmung

1. Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
2. Der/ Die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
3. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen. Die Entscheidung, welcher Antrag als weitergehend zu betrachten ist, wird von der/dem Ratsvorsitzenden getroffen.
4. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
6. Der/ Die Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler/innen.

§ 9 Wahlen

1. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
2. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Anfragen

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den/die Ratsvorsitzende/n zu stellen.
2. Weitere Anfragen gemäß § 5 Abs. 9 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich dem/der Ratsvorsitzenden/in eingereicht werden.

§ 11 Sitzungsordnung

1. Der/ Die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht aus.
2. Jeder/Jede Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Ratsvorsitzende kann Rednern/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen und sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
3. Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Ratsvorsitzende zur Ordnung. Er/Sie kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigem Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Ratsvorsitzende (der /die Bürgermeister/in) ein Ratsmitglied (Mitglied des Gemeinderates) in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigem Verhaltens gerügt hat und bei der zweiten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausschusses stellt der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
4. Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebührlichkeit oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
5. Der/Die Ratsvorsitzende kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
6. Der/Die Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Protokoll

1. Für die Abfassung der Protokolle gilt § 68 NKomVG.
2. Die Niederschrift soll spätestens sechs Wochen nach der erfolgten Sitzung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zugestellt werden. Die Versendung erfolgt auf elektronischem Wege.
Einzelne Ratsmitglieder, die diesem Verfahren widersprechen, erhalten das Protokoll in der gewünschten Form per Fax oder per auf dem Postwege in verschlossenem Umschlag. Der Widerspruch gegen das elektronische Versandverfahren muss schriftlich erfolgen.
3. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

1. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
2. Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
3. Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und dieser Geschäftsordnung.
4. Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem/der Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben. Der/Die Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 14 Ausschüsse des Rates

1. Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
2. Die Ausschüsse tagen öffentlich.
Sofern der Rat oder Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
3. Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seinen/e Vertreter/in und den/die Vorsitzenden/e zu benachrichtigen.
4. Die Einladung zu den Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen. Die Versendung erfolgt auf elektronischem Wege.
Einzelne Ratsmitglieder, die diesem Verfahren widersprechen, erhalten die Niederschrift in der gewünschten Form per Fax oder per auf dem Postwege in verschlossenem Umschlag. Der Widerspruch gegen das elektronische Versandverfahren muss schriftlich erfolgen.
5. Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses überschneiden.

Hauptsatzung der Gemeinde Toppenstedt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Toppenstedt in seiner Sitzung vom 13.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Toppenstedt“. Sie besteht aus den Ortsteilen Toppenstedt und Tangendorf.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Salzhausen an.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel mit Gemeindewappen enthält die Umschrift „Gemeinde Toppenstedt, Landkreis Harburg“. Das Gemeindewappen zeigt: Schräg geteilt durch silbernen Wellenbalken, oben in Gold ein grüner Eichenzweig mit drei Blättern und 2 Eicheln, unten in Blau eine goldene Scheibenfibel mit germanischer Tierfigur (Tangendorfer Fibel).

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach §58 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,--€ übersteigt, Stückelung von Aufträgen ist ausdrücklich untersagt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,--€ nicht übersteigt.

§ 4

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die gewählten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragssteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnung Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Toppenstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen, für die Dauer der Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist (Absatz 3) entsprechend.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde (Hauptstraße 28, Alte Lüneburger Straße und Eckernkamp 1, Toppenstedt sowie Dorfstraße 1 und Dorfstraße 6, Toppenstedt-Tangendorf), auf der Internetseite der Gemeinde, durch Einwurfsendung an eingetragene Bürger und per E-Mail-Newsletter vorgenommen.
- (3) Die Dauer des Aushanges beträgt drei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind.
Jede Bekanntmachung ist vor der Veröffentlichung mit einem Vermerk über Beginn und Ende des Aushanges zu versehen.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach Absatz 2 vorgenommen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 15.12.2016 aufgehoben.

Toppenstedt, den 12.01.2022



Stefan Isermann
Bürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Toppenstedt (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Toppenstedt in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall bzw. Zahlung eines Pauschalstundensatzes und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Sitzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise, sie wird in der Mitte des jeweiligen Quartals an den Empfänger überwiesen. Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet –, seine Dienstgeschäfte zu führen, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 – 4 entsprechend.
- (4) Die Ratsmitglieder erhalten eine geeignete technische Ausstattung zur Bedienung des Ratsportales. Diese besteht aus der notwendigen Hard- und Software.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **35,00€**.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten, unbeschadet der Regelung über Reisekosten in §9.
- (3) Ratsmitglieder, die zusätzliche Aufwendungen für die Kinderbetreuung geltend machen, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld von **30,00€** je Sitzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den Bürgermeister **600,00€**
- b) an den 1. Stellvertr. Bürgermeister **200,00€**
- c) an den 2. Stellvertr. Bürgermeister **150,00€**
- d) Ausschussvorsitzende
Infrastruktur und Bauausschuss **50,00€**

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **15,00€** je Sitzung. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die zusätzliche Aufwendungen für die Kinderbetreuung geltend machen, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld von **30,00€** je Sitzung. Damit sind die Auslagen einschl. der Fahrkosten abgegolten. § 1 Abs. 1 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Entschädigung des Protokollführers und des Archivars

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhält der ehrenamtliche Protokollführer eine Aufwandsentschädigung von **30,00€** je Sitzung, der ehrenamtliche Archivar eine Aufwandsentschädigung von **160,00€** jährlich.

§ 6 Fahrtkosten

Für die Fahrten innerhalb des Landkreises werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- an den Bürgermeister **55,00€**
- an den 1. und 2. Stellvertr. Bürgermeister **30,00€**

§ 7 Verdienstaufall und Pauschalstundensatz

(1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles oder auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben

- a) Ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

- (2) Ein Entschädigungsanspruch für Verdienstausschlag besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Der Ersatz für Verdienstausschlag wird auf höchstens **15,00€** je Stunde begrenzt.
- (4) Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht, wenn ausschließlich ein Haushalt geführt wird und kein Verdienstausschlag geltend gemacht wird für Zeiten der ehrenamtlichen bzw. Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde in Höhe von durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages.
- (5) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch auf Verdienstausschlag nach § 49 NKomVG geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von **15,00€**.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Auslagen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens **15,00€** je Stunde begrenzt.

§ 9 Reisekosten

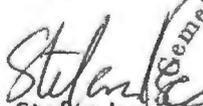
Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Landkreises erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Dezember 2016 außer Kraft.

Toppenstedt, den 17.01.2022


Stefan Isermann
Bürgermeister



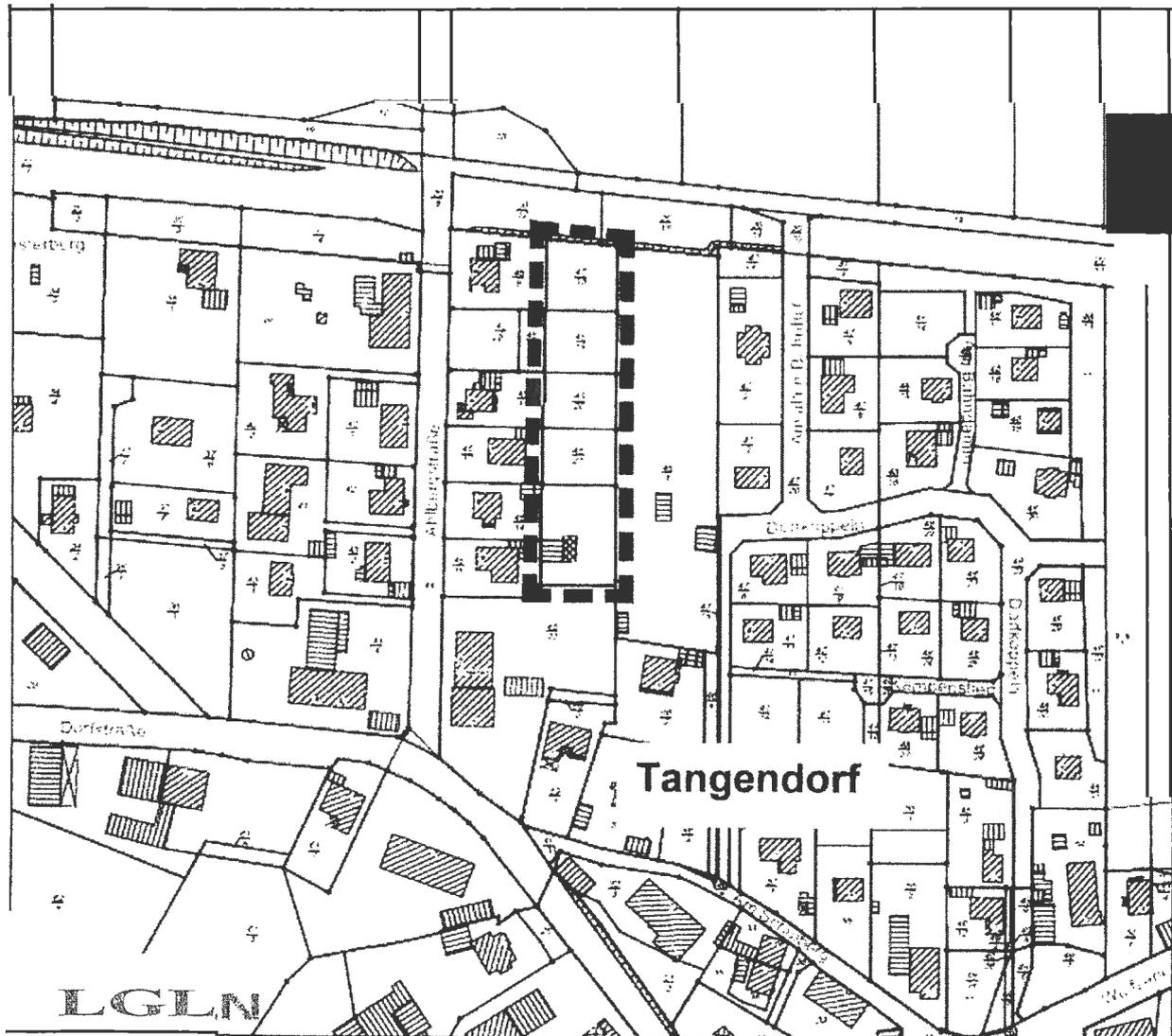
BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Ortslage-Tangendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung und Erweiterung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Toppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 den Bebauungsplan „Ortslage-Tangendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Toppenstedt, Hauptstraße 28, 21442 Toppenstedt während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem wird der Bebauungsplan im Geoportal des Landkreises Harburg zu Informationszwecken bereitgestellt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

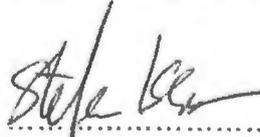
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs
- § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler

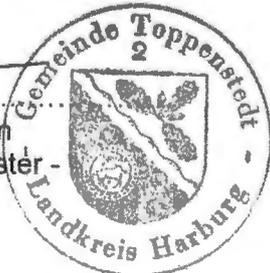
nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Toppenstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan „Ortslage-Tangendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift, 4. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Toppenstedt, den 17.01.2022


Isermann
- Bürgermeister -





Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

48. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Luhedeich“

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) wird bekannt gemacht, dass der Landkreis Harburg am 08.10.2021 die 48. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Luhedeich“ genehmigt hat.

Der Geltungsbereich liegt im nördlichen Außenbereich der Stadt Winsen und ist nahe gelegen am Ortsrand des Ortsteils Stöckte. Er wird im Norden durch die südliche Bebauung vom Brackweg, im Osten durch den Stöckter Deich und im Westen durch den Erlenweg eingegrenzt. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Straßen Alter Weg und Weidenstieg. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan durch eine unterbrochene Linie dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen (Luhe) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können bei der Stadt Winsen (Luhe), Rathaus, Schlossplatz 1, während der Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam.

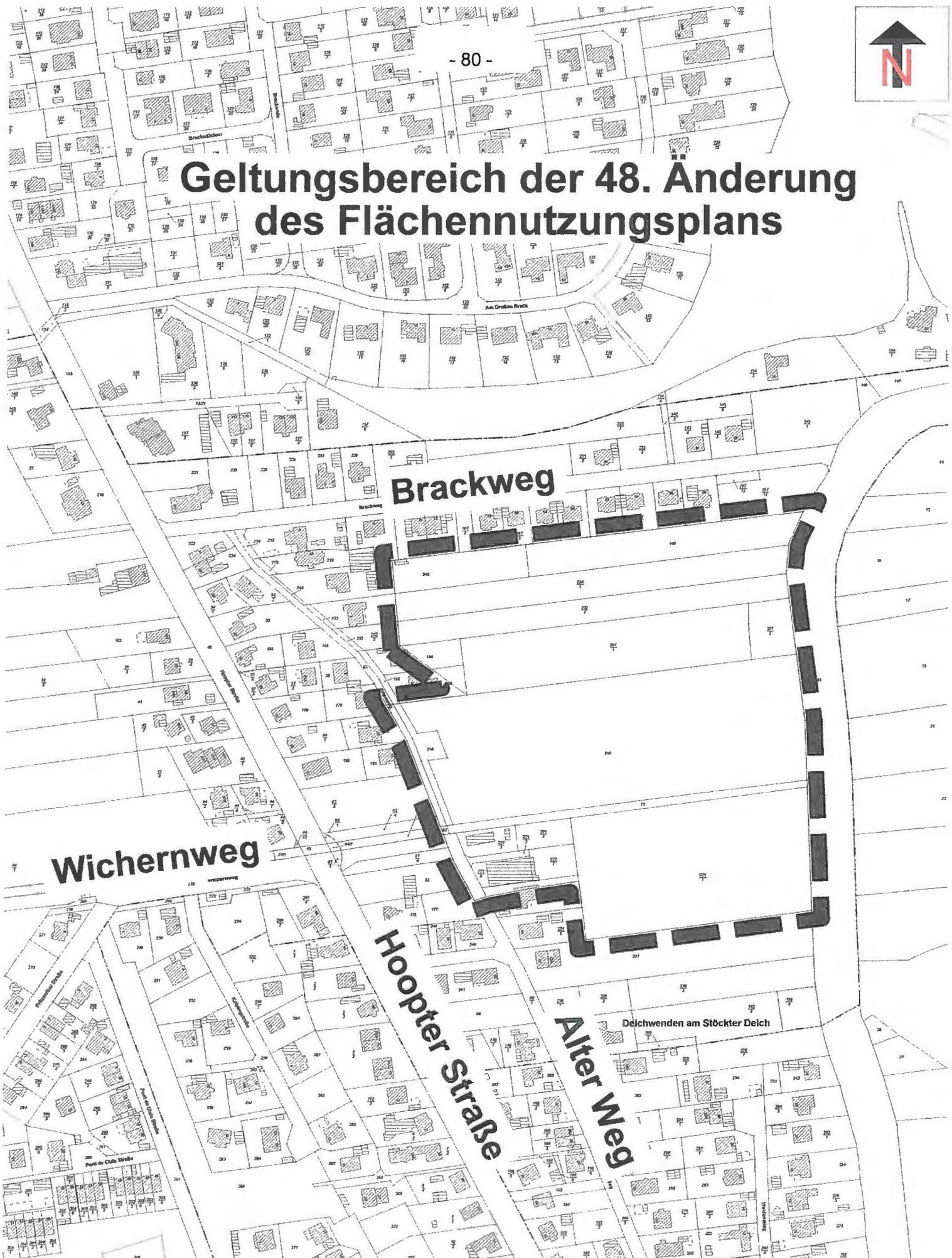
Winsen (Luhe), den 12. Jan. 2022

Wiese





Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplans



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und

Landesvermessung Niedersachsen

© 2021





Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Winsen Nr. 58 „Am Luhedeich“ mit örtlichen Bauvorschriften

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 14.10.2021 den Bebauungsplan Winsen Nr. 58 „Am Luhedeich“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich liegt im nördlichen Außenbereich der Stadt Winsen und ist nahe gelegen am Ortsrand des Ortsteils Stöckte. Er wird im Norden durch die südliche Bebauung vom „Brackweg“, im Osten durch den Stöckter Deich und im Westen durch den Erlenweg eingegrenzt. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Straßen Alter Weg und Weidenstieg. Die genaue Lage ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich und mit einer unterbrochenen schwarzen Linie kenntlich gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen (Luhe) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung können bei der Stadt Winsen (Luhe), Rathaus, Schlossplatz 1, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauordnung, während der Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt. Zusätzlich kann auch über das Internet unter <https://www.winsen.de/portal/seiten/archivierte-bauleitplanungen-902000352-20260.html?rubrik=2000016> in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen (Luhe), den 5. Jan. 2022
Wiese





- 82 -

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 'Am Luhedeich'

